

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 241

ausgegeben am 22. November 2018

Verordnung vom 20. November 2018 über das Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2019

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Kostenziel

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2019 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Die Teuerung ist im Prozentsatz nach Abs. 1 bereits enthalten.

3) Der Festlegung des Kostenzieles liegt zu Grunde:

- a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2008 bis 2017 sowie das erste Halbjahr 2018;
- b) die Einschätzungen und Prognosen des Amtes für Gesundheit; und
- c) die Stellungnahmen des Kassenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef